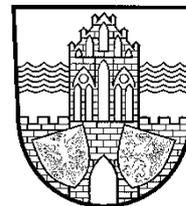


# Landkreis Uckermark

## - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat: II  
Amt: Gesundheits- und Veterinäramt  
Bearbeiter(in): Herr Dr. Wendlandt  
Zimmer-/Haus-Nr.: 207 / 7  
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1039  
Telefax: 03984 70-1939  
E-Mail: ata@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			12.11.2020

### **Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Uckermark zur Festlegung einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen**

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland und der Einrichtung entsprechender Restriktionszonen in diesen Gebieten wird gemäß § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Haus- und Wildschweinpopulation im Landkreis Uckermark ein Gebiet als **PUFFERZONE** festgelegt.

Die Pufferzone umfasst die östlichen Gebiete der Städte Schwedt/Oder und Angermünde sowie der Ämter Gartz/Oder und Oder-Welse bis zur polnischen Grenze mit folgender Linienführung:

- Kreisgrenze zum Landkreis Barnim -
- Grenze des Nationalparkes „Unteres Odertal“ bis Kreisstraße 7303 (Felchow-Schöneberg) -
- Landesstraße 284 (alte B2) von Felchow bis Schwedt/Oder -
- In Schwedt: Berliner Allee – Kreisel – Karl-Teichmann-Straße – Abzweig B 166 (Werner-Seelenbinder-Straße) – Abzweig Lindenallee – Vierradener Chaussee – Chausseestraße – Gartzter Straße – Abzweig Hafenstraße – Abzweig Bundesstraße 2 -
- Gartz (Oder) – Kreuzung Bundesstraße 2 / Bundesstraße 113 – Bundesstraße 113 – Tantow – Bahnlinie Tantow bis zur Grenze nach Polen (Neu Rosow).

Die topographische Darstellung der Pufferzone kann unter der Internetseite des Landkreises Uckermark [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de) eingesehen werden.

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
[www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)

**Sprechzeiten:**  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Die Ordnungsämter der zuständigen Ämter und Städte bringen nach § 14d Abs. 3 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung an den Hauptzufahrtswegen zu der Pufferzone und an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Pufferzone“ gut sichtbar an.

**I. Für die oben genannte Pufferzone werden gemäß der §§ 3a und 25a in Verbindung mit § 14 der Schweinepest-Verordnung nachfolgende Maßnahmen angeordnet:**

1. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die Suche durch andere Personen ist zu dulden.
2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist anzuzeigen, zu kennzeichnen (Ausstellung eines Wildursprungscheines) und es sind Proben zur virologischen Untersuchung beim Gesundheits- und Veterinäramt abzugeben.
3. Jedes erlegte Wildschwein ist zu kennzeichnen (Wildursprungschein, Wildmarke). Von jedem erlegten Wildschwein sind Proben (Schweißprobe oder Tupferprobe oder Organprobe (z. B. Milz)) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und dem Gesundheits- und Veterinäramt zuzuführen.

Erlegte Stücke, die aus der Pufferzone verbracht werden sollen, sind bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses aufzubewahren.

4. Erlegtes, nicht marktfähiges Schwarzwild kann unter Ausstellung eines Wildursprungscheins, der Kennzeichnung mittels Wildmarke und einer Probenentnahme (vorzugsweise Tupferprobe) an folgenden Stellen jeweils zu den Öffnungszeiten abgegeben werden (Abgabestellen):

Die Abgabestellen und Öffnungszeiten können unter der Internetseite des Landkreises Uckermark [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de) eingesehen werden.

- 4.1 Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)  
Angermünder Weg  
16278 Pinnow
- 4.2 Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) / ALBA  
Kuhheide 15 (ALBA Uckermark GmbH)  
16303 Schwedt/Oder
- 4.3 ZOWA  
(Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung)  
Oberer Schreyweg 6a  
16307 Gartz/Oder  
(vorherige telefonische Information unter Tel. 03332 266543 erbeten)

5. Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch jedes erlegten Wildschweins unschädlich zu beseitigen.
6. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
7. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
  - 7.1 Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des Veterinäramtes durchzuführen.
  - 7.2 Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Pufferzone ist untersagt.
9. Das Verbringen von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Pufferzone erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich ist untersagt. Sofern ein virologisch negatives Ergebnis einer Probe von einem erlegten Stück vorliegt, ist das Verbringen in das sonstige Inland gestattet.
10. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Pufferzone erlegt wurden, sind untersagt.
11. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für die Jagdausübungsberechtigten vom 09.10.2020 gilt auch entsprechend in der Pufferzone.
- II. In der Pufferzone gelten gemäß § 14d Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen:**
  12. Schweinehalter haben
    - 12.1 unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts im Gesundheits- und Veterinäramt des Landkreises Uckermark anzuzeigen.
    - 12.2 unverzüglich verendete oder erkrankte Schweine zu melden.
    - 12.3 die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
    - 12.4 geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.

- 12.5 verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- 12.6 Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
13. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
14. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Pufferzone liegt, ist untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Gesundheits- und Veterinäramt zu beantragen.
15. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Eizellen und Embryonen aus Betrieben in der Pufferzone sind untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Gesundheits- und Veterinäramt zu beantragen.

### **III. Errichten einer Umzäunung gemäß § 14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung**

16. Zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch infizierte Wildschweine wird die Errichtung eines festen Zaunes entlang der polnisch-deutschen Grenze angeordnet. Damit verbundene Einschränkungen des Eigentums oder der Nutzung sind zu dulden.

### **IV. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für folgende Maßnahmen angeordnet: I. Nr. 2 bis Nr. 4, I. Nr. 6, I. Nr. 9, I. Nr. 10, II. Nr. 12, II. Nr. 13 und II. Nr. 15.  
Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € belegt werden.

**Die Allgemeinverfügung gilt am 16.11.2020 als bekanntgegeben (§ 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).**

#### **Begründung:**

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine hochvirulente Infektionskrankheit, die für infizierte Haus- und Wildschweine regelmäßig tödlich endet.

Das Auftreten der ASP bei Hausschweinen führt durch Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden. Die beim Auftreten der ASP bei Wildschweinen in Kraft tretenden Handelsbeschränkungen für Hausschweine und von diesen stammenden Erzeugnissen können zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region führen.

Seit 2019 bereitet sich die ASP in Wild- und Hausschweinebeständen in Westpolen aus. Das Tierseuchengeschehen dort bleibt dynamisch und breitet sich auch entlang der deutsch-polnischen Grenze in nördlicher Richtung aus.

Am 10.09.2020 wurde der erste ASP-Fall in Deutschland amtlich festgestellt. Seitdem breitet sich die ASP im Land Brandenburg in den Landkreisen Spree-Neiße (SPN) und Oder-Spree (LOS) weiter aus. Am 30.09.2020 wurde die ASP bei einem Wildschwein im Landkreis Märkisch-Oderland (MOL) festgestellt. Hier wurden ebenfalls Restriktionszonen eingerichtet. Der Landkreis Barnim ist aufgrund seiner örtlichen Lage und der Tierbewegungen von dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest betroffen und hat seit dem 06.11.2020 eine Pufferzone entlang der polnischen Grenze eingerichtet.

Da sich die ASP bei Wildschweinen vom südlichen Brandenburg (SPN, LOS, Frankfurt/Oder) Richtung Norden entlang der Oder und vom polnischen Territorium Richtung Westen ausbreitet, inzwischen auch der Landkreis MOL betroffen ist und die Restriktionszonen über den Landkreis Barnim (BAR) bis zur Landkreisgrenze der Uckermark reichen, wird die bestehende Pufferzone von MOL und BAR entlang der polnischen Grenze an der Oder über den Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern erweitert.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 14d Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdetes Gebiet und ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone fest. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinpopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten.

Aufgrund § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG-TierGesG) ist der Landkreis Uckermark, hier das Gesundheits- und Veterinäramt, für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche mit hoher Krankheits- und Sterblichkeitsrate. Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche und betrifft ausschließlich Haus- und Wildschweine. Ein Impfstoff gegen die ASP ist bisher nicht verfügbar. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und bleibt in Blut und im Fleisch mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schinken und Salami kann das Virus monatelang und in tiefgefrorenem Fleisch sogar jahrelang überleben. Die Inkubationszeit, d. h. die Zeit von

der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Wegen der nachteiligen Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest auf die Bewirtschaftung und Vermarktung der Hausschweinebestände sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Aufgrund des vorstehend Genannten sind die Maßnahmen 1 bis 16 für die Pufferzone anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen. Entsprechende Maßnahmen sollten schnell eingeleitet werden können. Die in dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung erlassenen Anordnungen sind von unserer Behörde im pflichtgemäßen Ermessen und nach Betrachtung sämtlicher zur Verfügung stehender Maßnahmen sowie unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen getroffen worden. Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

Andere, mildere Maßnahmen sind aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein nicht ersichtlich und wären überdies nicht zielführend.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch die getroffenen Regelungen so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel beachtet.

Im Einzelnen:

Zu 1.

Gemäß § 14d Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen. Nach § 14d Abs. 5b der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Jagdausübungsberechtigte zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung im v. g. Gebiet erforderlich ist.

Bei verendeten Wildschweinen ist eine konkrete Gefahr der Ansteckung und damit auch der Weiterverschleppung des ASP-Virus gegeben. Um das Ansteckungspotential durch verendete Wildtiere so gering wie möglich halten zu können, müssen verendete Tiere schnell aufgefunden und fachgerecht beseitigt werden. Aus diesem Grund ist die Anordnung der verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen getroffen worden, um frühzeitig das Ausmaß der Afrikanischen Schweinepest ermitteln und infizierte Wildschweine identifizieren zu können.

Zu 2.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) aa) der Schweinepest-Verordnung gilt in der Pufferzone, dass jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich, unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Um eine Verbreitung der Seuche zu verhindern, sollte bei verendet aufgefundene Wildschweinen eine Probenahme erfolgen und diese Tiere anschließend fachgerecht entsorgt werden.

### Zu 3.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 a) und b) der Schweinepest-Verordnung haben Jagdausübungsberechtigte in der Pufferzone jedes erlegte Wildschwein unverzüglich, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen.

### Zu 4.

Um dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 04.11.2020 zur Verwaltungsvereinbarung über das Verfahren der Gewährung von Abgabeprämien für erlegtes, nicht marktfähiges Schwarzwild aus den ASP-gefährdeten Gebieten und aus den ASP-Pufferzonen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes zur Bekämpfung der ASP im Land Brandenburg Rechnung zu tragen, sollen die Landkreise Abgabestellen für die Jagdausübungsberechtigten einrichten. Diese Abgabestellen sind in Punkt 4 aufgeführt.

### Zu 5.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundenen Wildschweins unschädlich zu beseitigen ist.

### Zu 6.

Gemäß § 14d Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen. Nach § 14d Abs. 5 Nr. 4 der Schweinepest-Verordnung gilt für das v. g. Gebiet, dass erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit den Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden dürfen.

Hierdurch soll eine Weiterverschleppung von noch nicht erkanntem, aber bereits mit der Afrikanischen Schweinepest infiziertem Wildtiermaterial in Hausschweinebestände verhindert werden.

### Zu 7.

Gemäß § 14d Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen. Nach § 14d Abs. 5 Nr. 2 und 3 der Schweinepest-Verordnung gilt für das v. g. Gebiet, dass Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen haben. Sind Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden, mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen, sind diese entweder durch ihren Halter (Hunde) oder durch den Jagdausübungsberechtigten (Gegenstände) zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Anordnungen zu 6 und 7 wurden getroffen, um ein Übertreten des Virus in den Hausschweinebestand zu verhindern. Beim Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für Hausschweinehaltungen und die Gefahr der Seuchenverschleppung.

Die Anordnungen sollen eine Ausweitung der Afrikanischen Schweinepest innerhalb des Wildtierbestandes vermeiden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in der Pufferzone bereits Wildschweine befinden, die sich mit dem Virus angesteckt haben.

Zu 8.

Gemäß § 14i Abs. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung dürfen Wildschweine aus der Pufferzone in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Zu 9.

Gemäß § 14i Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung dürfen frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Gemäß § 14i Abs. 2 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

Zu 10.

Gemäß § 14j Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung dürfen tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Gemäß § 14j Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

Zu 11.

Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 09.10.2020 wurde nicht aufgehoben und gilt damit auch weiterhin in der Pufferzone.

Zu 12.

Gemäß § 14d Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen. Nach § 14d Abs. 4 der Schweinepestverordnung haben Tierhalter

- der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
- der zuständigen Behörde unverzüglich verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen,
- die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
- geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
- verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf die Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.

Beim Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für Hausschweinehaltungen und die Gefahr der Seuchenverschleppung. Die Anordnung soll ein Übertreten des Virus in den Hausschweinebestand verhindern.

Zu 13.

Gemäß § 14d Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen. Nach § 14d Abs. 5 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, Schweine nicht getrieben werden.

Die Anordnung soll eine Weiterverbreitung des Virus und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung verhindern. Des Weiteren soll mit der Anordnung eine Übertragung der Afrikanischen Schweinepest in den Hauschweinebestand verhindert werden.

Zu 14.

Gemäß § 14f Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung dürfen Schweine aus einem Betrieb, der in einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Gemäß § 14f Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für das Verbringen von Schweinen Ausnahmen genehmigen.

Zu 15.

Gemäß § 14h Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung dürfen Sperma, Eizellen und Embryonen, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb in einer Pufferzone gehalten worden sind, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Gemäß § 14h Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

Zu 16.

Gemäß § 14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und aufgrund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers als dringend geboten erscheint, für ein nach § 14d Abs. 2 S. 1 der Schweinepest-Verordnung festgelegtes Gebiet (hier: Pufferzone) oder einen Teil dieses Gebietes Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch infizierte Wildschweine ist es deshalb geboten, eine Pufferzone auf der Grundlage des § 14l der Schweinepest-Verordnung anzuordnen sowie Maßnahmen zur Absperrung durch Errichtung von festen Zäunen entlang der polnisch-deutschen Grenze zu ergreifen.

Die Anordnung dieser Maßnahmen ist nach § 14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung gerechtfertigt, da sich auf polnischer Seite Wildschweine aufhalten, bei denen aus vorgenannten Gründen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Da Wildschweine einen erheblichen Bewegungsradius haben, ist nicht ausgeschlossen, dass Tiere, die sich noch in der Inkubationszeit befinden, nach Brandenburg einwandern. Flüsse stellen für Wildschweine dabei kein Hindernis dar.

Die Dynamik des Seuchengeschehens in Polen weist klar darauf hin, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dies auch in besonderer Nähe zu Brandenburg. Darüber hinaus zeigen die Angaben aus Polen, dass zwischen dem Fund eines Wildschweines und der Bestätigung der Infektion ein Zeitraum von mehr als einer Woche liegt. Brandenburg erhält keine konkreten Informationen über fortlaufende Bekämpfungs- oder Erkennungsmaßnahmen auf polnischer Seite. Dies erhöht die Unsicherheit in Bezug auf die bisher als ASP-frei bezeichneten Gebiete.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dann, wenn die sofortige Vollziehung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im öffentlichen Interesse besonders angeordnet hat.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) hat die Anfechtung der Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnungen sind geeignet, dem Zweck dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen. Die Maßnahmen sind erforderlich, um einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Auf der Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 und § 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag der Bekanntmachung festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen (in den jeweils geltenden Fassungen):

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Achim Wendlandt  
Amtstierarzt